

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Etting wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

§ 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Etting" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt die ehemalige Gemeinde. Etting die Bezeichnung "Ingolstadt-Etting".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.01.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Etting ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Etting werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Etting haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Etting im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde Etting (Beamte, Angestellte und Arbeiter) werden von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung ihrer Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften

aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für die Bediensteten der Gemeinde Etting im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechende Planstellen zu schaffen. Den übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Etting ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Etting außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung. *

(3) Eine Einbeziehung der klassifizierten Straßen in die Straßenreinigungsanstalt soll erst erfolgen, wenn das Verkehrsaufkommen dies erfordert.

(4) Bei dem nach § 9 Nr. 3 a dieses vertraglich vereinbarten Ausbaues der Dr.-Johann-Goetz-Straße, der Sudetenstraße, der Gotzprechtstraße, der Moorgasse und der Drachensteinstraße kommt hinsichtlich der Heranziehung der Anlieger zu den Ausbaurkosten die Satzung der Gemeinde Etting über einmalige Beiträge für die Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Ausbaubeitragsatzung) vom 02.06.1969 zur Anwendung. Soweit die im Rechnungsjahr 1971 begonnenen und vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen (Pfarrer-Dorr-Straße, Archusgasse, Riedweg, Rest der Frühlingsstraße, Rest der Steinstraße, Rest der Faberstraße) bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung nicht abgeschlossen werden können, kommt hinsichtlich der Heranziehung der Anlieger zu den Ausbaurkosten die Ausbausatzung der Gemeinde Etting vom 02.06.1969 zur Anwendung.

(5) Hinsichtlich der Grabgebühren für den gemeindlichen Friedhof kommt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Etting vom 12.09.1964 so lange zur Anwendung, bis

* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

* Seit 12.02.1978 galt die Satzung Nr. 800 in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zu ihrer Aufhebung am 05.08.1994 mit Wirkung vom 01.07.1994 (AM Nr. 33 vom 17.08.1994) .

Investitionen zum weiteren Ausbau des Friedhofes oder seiner Einrichtungen gemäß § 13 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.

(6) Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne "Nord-Ost" und "Fort III a" werden fortgeführt. Die Ausweisung weiterer Bauflächen ist anzustreben.

(7) Die Jagdgenossenschaft Etting bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Etting bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

§ 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, folgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Etting durchzuführen:

1. Auf dem Schulsportplatz: der Ausbau einer Laufbahn mit 75 m Länge (im Jahr 1972) ;
2. die Errichtung einer Schulturnhalle (Baubeginn spätestens 1975) ;
3. Durchführung von Straßenbaumaßnahmen:
 - a) Ausbau der Dr.-Johann-Goetz-Straße, der Sudetenstraße, der Gotzprechtstraße, der Moorgasse und der Drachensteinstraße (im Rechnungsjahr 1972),
 - b) Ausbau der Haidekerstraße, der Römerstraße, der Schlichtstraße, der Klingensteinstraße (im Rechnungsjahr 1972),
 - c) Ausbau der Straßen im Bebauungsplangebiet "Oberhaunstädter Straße" (in den Jahren 1972/73) ; hier soll nach Möglichkeit ein einheitliches Abrechnungsgebiet für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages gebildet werden,
 - d) Gehwege an der IN 35 und der Staatsstraße 2335 (zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich des Ausbaues dieser Straßen),
 - e) Versetzen der Friedhofsmauer im Zuge der IN 5 (möglichst bis 1974) ;
4. Bau der notwendigen Kanäle und der Wasserleitung im Bereich des Bebauungs-

planes "Oberhaunstädter Straße" (in den Jahren 1972/73, siehe Nr. 3 c) ;

5. Errichtung eines Kinderspielplatzes im Baugebiet "Süd-West" (im Jahr 1973).

§ 10

Die Gemeinde Etting hat der Pfarrgemeinde St. Michael für den Betrieb des Kindergartens einen Zuschuß von 75,00 DM pro Kind zugesagt. Diese Verpflichtung übernimmt die Stadt Ingolstadt.

§ 11

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, dem TSV Etting die Benutzung der gemeindlichen Sportanlage zu gestatten und diesem Verein die Benutzung der Umkleieräume in der alten Schule weiter zu erlauben.

§ 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelteilung im Gebiet der Gemeinde Etting so zu regeln, daß die dortige Schule als Grundschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt.

§ 13

Der gemeindliche Friedhof Etting ist als Begräbnisstätte zu erhalten; seine Erweiterung ist anzustreben. In diesem Fall ist ein Leichenhaus zu errichten. Der Friedhof steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Etting zur Verfügung.

§ 14

(1) Die Ausdehnung des Benutzungszwangs bezüglich des Schlachthofes auf das Gebiet der Gemeinde Etting bleibt nach einer Übergangszeit von 6 Jahren ab dem 01.01.1972 vorbehalten *. Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Etting.

(2) Die Bullen- und Eberhaltung wird solange aufrechterhalten, als ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

§ 15

Für den Winterdienst im Bereich der Gemeinde Etting wird ein entsprechendes Fahrzeug eingesetzt und in den Straßen des Gemeindegebiets Etting zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf einen sinnvollen Einsatz der hiermit bisher befaßten Dienstkräfte der Gemeinde Etting Bedacht genommen.

§ 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Etting in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Etting in die Stadt Ingolstadt in Kraft.